

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 363/2004

Sitzung vom 9. Februar 2005

204. Motion (Personalanstellungsstopp)

Die Kantonsräte Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Werner Bosshard, Rümlang, haben am 18. Oktober 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, die einen Personalanstellungsstopp für die gesamte kantonale Verwaltung, befristet auf fünf Jahre, bewirkt. Während dieser Zeit dürfen keine Neuanstellungen vorgenommen werden. Die Folgen, welche sich durch Kündigungen, Pensionierungen usw. ergeben, müssen durch interne Massnahmen (Stellenverschiebungen, Anpassung der Stellenpläne, angepasste Stellenbeschreibungen usw. – auch über die Direktionen hinweg) aufgefangen werden.

Begründung:

Die Sanierung des Staatshaushaltes geniesst höchste Priorität und ist zudem gesetzlich vorgeschrieben. Sanierungen können erst dann wirksam durchgeführt werden, wenn die Strukturprobleme einer Organisation bereinigt sind. Die Vorlage soll die verschiedenen Direktionen dazu zwingen, die Auslastung ihrer Mitarbeiter zu überprüfen, die Standards im Bereich der Aufgabenerfüllung zu hinterfragen und die Strukturen in den einzelnen Direktionen zu verbessern.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Samuel Ramseyer, Niederglatt, und Werner Bosshard, Rümlang, wird wie folgt Stellung genommen:

Ein Personalanstellungsstopp während der nächsten fünf Jahren würde zu einem drastischen Abbau des Personalbestandes der kantonalen Verwaltung führen. 2003 und 2004 verzeichneten die Direktionen und die Staatskanzlei folgende Austritte von Mitarbeitenden (Fluktuation), gerechnet in Prozenten des gesamten Personalbestandes:

Brutto-Fluktuationsstatistik 2003 und 2004 (umgerechnet auf Vollzeitstellen; alle Austrittsgründe, insbesondere Pensionierungen, Kündigungen, Ablauf befristeter Anstellungen usw., jedoch ohne interne Übertritte zwischen Amtsstellen):

Direktion	2003	2004
Staatskanzlei	9%	11%
Direktion der Justiz und des Innern	10%	11%
Direktion für Soziales und Sicherheit	4%	5%
Finanzdirektion	7%	10%
Volkswirtschaftsdirektion	9%	9%
Gesundheitsdirektion	14%	14%
Bildungsdirektion*	rund 9%	rund 9%
Baudirektion	7%	8%

(* ohne Vikariate der Volksschule, Bruttofluktuation einschliesslich Vikariaten 18% bzw. 19%)

Könnten die ausgetretenen Mitarbeitenden fünf Jahre lang nicht mehr ersetzt werden, ergäbe sich bei einer gleich bleibenden, jeweils auf dem restlichen Personalbestand berechneten Fluktuationsrate folgender in Prozenten des ursprünglichen Personalbestandes berechneter Personalabbau (Basis: Fluktuationsrate 2004):

Direktion	Abbau	Restbestand
Staatskanzlei	44 %	56%
Direktion der Justiz und des Innern	46 %	54%
Direktion für Soziales und Sicherheit	23 %	77%
Finanzdirektion	42 %	58%
Volkswirtschaftsdirektion	37 %	63%
Gesundheitsdirektion	53 %	47%
Bildungsdirektion	36 %	64%
Baudirektion	36 %	64%

Es liegt angesichts dieser Zahlen auf der Hand, dass ein während fünf Jahren geltender Personalanstellungsstopp zu einer Lahmlegung der kantonalen Verwaltung mit unabsehbaren Folgeschäden führen würde. Für die Direktionen und die Staatskanzlei kann dies wie folgt näher dargelegt werden:

Für einen kleinen Bereich wie die Staatskanzlei mit rund 80 Mitarbeitenden würde ein absoluter Anstellungsstopp rasch dazu führen, dass zentrale Dienstleistungen für den Regierungsrat und die Direktionen nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Durch den massiven Ausfall von Personal könnten in der Direktion der Justiz und des Innern insbesondere die Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung und des Justizvollzugs nicht mehr erfüllt werden. Da die Direktion für Soziales und Sicherheit in grossen Teilen Bundesrecht vollzieht und ein Aufgabenabbau im eigenen Ermessen nur vereinzelt möglich ist, würde ein Anstellungsstopp einen rechtmässigen Vollzug

verunmöglichen, was mit der Bundestreue des Kantons nicht zu vereinbaren wäre. Bei den kleineren Ämtern der Finanzdirektion könnte bereits der Ausfall weniger Schlüsselstellen zu erheblichen Störungen der Betriebsabläufe führen. Beim Steueramt würde der Personalanstellungsstopp zu erheblichen Steuerausfällen führen. Auch die Volkswirtschaftsdirektion vollzieht, insbesondere im Aufgabenbereich des Amts für Wirtschaft und Arbeit, zu einem grossen Teil Bundesrecht. Ein Personalabbau würde zu entsprechenden Ausfällen bei der Finanzierung durch den Bund führen. Angesichts der traditionell hohen Fluktuationsraten in den Spitälern und Kliniken wären diese innert kürzester Zeit nicht mehr in der Lage, ihre Leistungsaufträge zu erfüllen. Nach wenigen Jahren gäbe es bestimmte Personalgruppen nicht mehr. Bereits vor Ablauf von fünf Jahren würden die Ausfälle zur teilweisen oder gar vollständigen Schliessung von kantonalen Spitälern führen. Wenn keine Assistenzärztinnen und -ärzte mehr angestellt werden könnten, hätte dies zudem auf einen ganzen Berufsstand Auswirkungen. Mittelfristig würden beispielsweise nicht nur keine ärztlichen Kader für die Spitäler, sondern auch keine privat praktizierenden Ärztinnen und Ärzte mehr zur Verfügung stehen, da die Erteilung einer Praxisbewilligung auf Grund bundesrechtlicher Vorgaben eine Facharztausbildung voraussetzt, die aber in der Regel ohne Spitaltätigkeit gar nicht erworben werden kann. Die gesetzlichen Aufgaben der Bildungsdirektion, wie z. B. erstinstanzliche Rekursurledigung, Lohnauszahlungen der Volksschullehrpersonen, Stipendienauszahlung oder die Genehmigung von Lehrverträgen, könnten nur noch zum Teil erfüllt werden. In der Volksschule käme es zu einer massiven Erhöhung der Klassengrösse, und bei den Mittel- und Berufsschulen müsste das Lehrangebot drastisch reduziert werden. Bei der Baudirektion würde ein vollständiger Personalanstellungsstopp dazu führen, dass notwendige Investitionen nicht mehr ausgelöst werden könnten, was sich sowohl auf die Erhaltung der kantonalen Infrastruktur als auch auf die Wirtschaftslage im Kanton nachteilig auswirken würde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Personalbedarfsplanung und die Anstellung von Mitarbeitenden entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung nach geltendem Recht zum Aufgabenbereich des Regierungsrats gehört. Diese Aufgabenteilung hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 363/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi